

Statuten - Verein Pflegewohnungen Binningen – 20.05.2017

1. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein Pflegewohnungen Binningen, nachfolgend VPW genannt, ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich in Binningen.
- 1.2. Der VPW errichtet und führt Pflegewohnungen in Binningen mit dem Ziel, vorzugsweise pflegebedürftigen und an Demenz erkrankten Betagten ein Zuhause in einem familiären Rahmen zu bieten.
- 1.3. Der VPW unterstützt und fördert die Idee der Pflegewohnung und intermediärer Strukturen in der Pflege. Der VPW kann weitere Aufgaben der Pflege und Betreuung übernehmen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Dem VPW können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, die seine Zielsetzungen unterstützen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den VPW zu erfolgen.
- 2.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Die Mitglieder entrichten den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

3. Organisation

- 3.1. Organe des Vereins sind:
 - 3.1.1. Die Vereinsversammlung
 - 3.1.2. Der Vorstand
 - 3.1.3. Die Revisionsstelle
- 3.2. Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - 3.2.1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - 3.2.2. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - 3.2.3. Wahl der Revisionsstelle
 - 3.2.4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 3.2.5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen
 - 3.2.6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - 3.2.7. Revision der Statuten
- 3.3. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern.

Falls der VPW mit der Gemeinde Binningen eine Leistungsvereinbarung trifft, kann die Gemeinde als Aufsichtsorgan eine Vertretung in den Vereinsvorstand entsenden.

Der Vorstand organisiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Vereinsversammlung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre und folgt dem Rechnungsjahr. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt der Nachfolger/die Nachfolgerin in die Amtsdauer ein.
- 3.4. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Statuten zwingend einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 3.5. Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
- 3.6. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Vereinsversammlung ein.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Statuten - Verein Pflegewohnungen Binningen – 20.05.2017

4. Revisionsstelle

- 4.1. Die Jahresrechnungen werden gemäss der neuen Rechnungslegungsvorschrift (Titel 32 OR) jeweils durch eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle geprüft. Diese legt ihren schriftlichen Bericht nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision der Vereinsversammlung vor. Davon kann abgesehen werden, wenn der Verein nicht mehr zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, oder die Bedingungen zur ordentlichen Prüfung erfüllt sind.
- 4.2. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt und ist wieder wählbar.

5. Finanzen

- 5.1. Der VPW führt eine Vereins- und Betriebsrechnung.
- 5.2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.3. Die Einnahmen der Vereinsrechnung setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Schenkungen zusammen.
- 5.4. Der VPW sichert die Betriebsfinanzierung durch die Erhebung kostendeckender Pensions- und Pflegekosten.
- 5.5. Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Diverses

- 6.1. Die Bedingungen für Aufnahme, Aufenthalt und Austritt von Bewohnern/Bewohnerinnen sind in einem separaten Reglement geregelt. Ein Anspruch zur Aufnahme in eine Pflegewohnung besteht nicht.
- 6.2. Der VPW kann sich mit anderen Institutionen zusammenschliessen oder er kann alle oder einen Teil seiner Aufgaben an andere Institutionen der Gemeinde Binningen übertragen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Fusion mit einer anderen Institution mit dem gleichen oder verwandten Zweck in der Gemeinde ist möglich.
- 7.2. Kann der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden und ist eine Fusion mit einer anderen Institution nicht möglich, so kann sich der VPW auflösen. Allenfalls vorhandenes Vermögen wird durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsmitglieder einer Organisation mit gleichem Zweck in der Gemeinde zugewiesen.

Diese Statuten ersetzen die von der Vereinsversammlung vom 2. Juni 2005 genehmigten Statuten und treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 20. Mai 2017 in Kraft.

Binningen, 20.Mai 2017

Für den Vorstand: René Franzoni
Präsident

Monika Müller-Angst
Aktuarin